

## DIE ANNALEN TUTHALIJAS UND ARNUWANDAS

von Onofrio Carruba (Pavia)

Bei der seit einiger Zeit laufenden Diskussion um verschiedene Probleme der hethitischen Geschichte, die der verehrte Jubilar in erster Linie führt, ist eine hervorragende Bedeutung den sogenannten „Annalen“ eines Tuthalijas bzw. eines Arnuwandas beizumessen, die nach herkömmlicher Meinung der IV. bzw. der III. dieses Namens sind.

Die Annalen (vor allem diejenigen Tuthalijas) bezeugen eine ausgedehnte und siegreiche, militärische und politische Tätigkeit vom äußersten Westen (an der ägäischen Küste) bis jenseits des Euphrats (in Isuwa und in den Hurri-Ländern), einschließlich des Nordens (Kaska-Gebiete) und des Südens Anatoliens (Arzawa; vielleicht Kizzuwatna), wie sie kein anderer hethitischer König jemals vollbringen konnte.

Es ist also nicht ohne Belang zu wissen, um welchen Tuthalija bzw. Arnuwanda unter den je drei Souveränen dieses Namens es sich handelt, da sich das geschichtliche Bild der jeweiligen Zeit durch die genaue Kenntnis des Geschehens wesentlich ändert bzw. ändern kann.

Bis vor kurzem galten die genannten Annalen für alle Hethitologen und darüber hinaus für die Orientalisten und Historiker als Werke der späteren hethitischen Könige Tuthalijas IV. und seines Sohnes Arnuwandas III.<sup>1</sup>.

Diese Zugehörigkeit wird allerdings in letzter Zeit vom Jubilar und von anderen Gelehrten mit historischen, philologischen und sprachlichen

<sup>1</sup> Das gilt allgemein für alle altorientalischen Geschichtsbücher, darunter das zuletzt erschienene, P. Garelli, *Le Proche-Orient Asiatique des origines aux invasions des peuples de la mer*, 1969; und speziell für fast alle Geschichtsumrisse der Hethiter, wie L. Delaporte, *Les Hittites*, 1936; E. Cavaignac, *Les Hittites*, 1950; O. R. Gurney, *The Hittites*, 1964<sup>2</sup>; H. Otten, *Das Hethiterreich*, in H. Schmökel, *Kulturgeschichte des Alten Orient*, 1961; id., *Hethiter, Hurriter und Mitanni*, in Fischer *Weltgeschichte, Die Altorientalischen Reiche II*. Das Ende des 2. Jahrtausend, 1966; A. Götze, in CAH, Rev. Ed. Vol. II Ch. XXIV *The Hittites and Syria*, S. 51f. (des Sonderdruckes); E. von Schuler, *Die Kaškäer* 1965, S. 60f.

Argumenten bestritten. Die Annalen selbst werden den früheren gleichnamigen Königen, Tuthalija II., dem Eroberer von Aleppo bzw. Arnuwanda I. zugewiesen<sup>2</sup>.

Die Annahme ist jedoch nicht unangefochten geblieben, daher zögern noch manche mit der Zuweisung der betreffenden Texte zu der um fast zwei Jahrhunderte älteren Epoche<sup>3</sup>.

Die Frage einer genaueren Datierung der beiden Texte ist durch die Existenz mindestens zweier Könige namens Tuthalija, durch die sehr kargen Aussagen über die handelnden Persönlichkeiten und durch die stark fragmentarische Dokumentation recht kompliziert.

Weiterhin ist der philologische Zustand der Tradition der Texte dieser Epoche aus Überlieferungsgründen (Erhaltung einmaliger Einzelstücke einerseits; mögliche Wiederverwendung in späterer Zeit durch homonymen Verfasser u. dgl.) wie wohl auch wegen der unruhigen historischen Verhältnisse nicht sehr klar<sup>4</sup>. Wir wollen jedoch durch weitere Argu-

<sup>2</sup> H. Otten, Die hethitischen historischen Quellen und die altorientalische Chronologie, Abh. der Akad. der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, Jg. 1968, Nr. 3, S. 115f.; Sprachliche Stellung und Datierung des Madduwatta-Textes, 1969, S. 1ff.; O. R. Gurney, Anatolia c. 1600–1380 in CAH Rev. Ed. Vol. II Ch. XV a S. 20 (des Sonderdruckes; nach E. I. Gordon); O. Carruba, Die Chronologie der hethitischen Texte und die hethitische Geschichte der Großreichszeit, in ZDMG Suppl. I, 1 226ff. (Vorträge — XVII. Deutscher Orientalistentag in Würzburg 1968), Wiesbaden 1969; s. auch OrNS 40, 1971, 210ff. mit früherer Literatur; Ph. H. J. Houwink ten Cate, The Records of the Early Hittite Empire (C. 1450–1380 B.C.), 1970, mit einer ersten zusammenhängenden Skizze anhand des umgedeuteten Materials, S. 56ff.

<sup>3</sup> Soweit mir bis jetzt bekannt geworden ist, vor allem A. Kammenhuber, Or 38, 1969, 548ff.; 39, 1970, 278ff.; 550ff.; KZ 83, 1969, 256ff.; MSS 28, 1970, 51ff.; 29, 1971, 75ff. Alle hier zitierten Artikel befassen sich kritisch mit entsprechenden Beiträgen der unter Anm. 2 genannten Verfasser. E. Laroche, CTH, hat alle in Frage kommenden Texte unter „Textes d'époque incertaine“ gesetzt, s. S. 19 Anm. 1.

<sup>4</sup> Bei Erhaltung einmaliger Stücke ist damit zu rechnen, daß sie Originale sind, wie etwa im Falle der Madduwatta-, Ismerikka-, Mita- oder Ura-Urkunden. Vgl. z.B. die Briefe, die meistens einzeln erhalten sind, bis auf vereinzelte Beispiele der diplomatischen Korrespondenz.

Wiederverwendung von älteren Dokumenten in jüngerer Zeit ist ohne weiteres gegeben für Texte wie die Gesetze, Instruktionen, Schenkungsurkunden u. a., wo eine überall übliche Formalisierung der Sprache es notwendig und nützlich macht. Schwierig ist es natürlich, das beweisen zu können, s. z.B. E. Laroche, Cat. Nr. 171 (zu den Instruktionen); O. Carruba, Chronologie, 237ff.; KZ 85, 1971, 231, 236ff. (zu den Gebeten Mursilis II. nebst älteren Mustern). Die inneren und äußeren Unruhen, denen das Reich periodisch unterlag, mögen zur (bei inneren, familiären Wirren beabsichtigten) Zerstörung vieler Urkunden

mente hier zeigen, daß eine spätere Datierung nach unseren heutigen Kenntnissen nicht nur unwahrscheinlich, sondern geradezu unmöglich ist.

Wir verweisen kurz darauf, daß die wichtigsten, wahrnehmbaren Kampagnen der Annalen Tuthalijas diejenigen gegen Arzawa (darunter die Länder von Uliwanda, des Seha-Flusses, Happalla, Wallarima), Assuwa (darunter? die Länder Huwallusija, Kar(a)kisa, Kuruppija, Lusa, Wilusija, Tarwisa), und zwar gegen beide ausführlich, sowie gegen das Gasga-Land und Isuwa (dem vom LUGAL KUR *URU* *Hurri* geholfen wird) sind. Von den kleineren, vielleicht hierzu gehörigen Fragmenten mögen zwei interessant sein: KUB XXIII 36 + XXXI 35, das einen Vorstoß zu einem bis dahin unbekannten Meer erwähnt; KUB XXIII 16 mit der Erzählung von Kämpfen gegen die Churriter<sup>5</sup>.

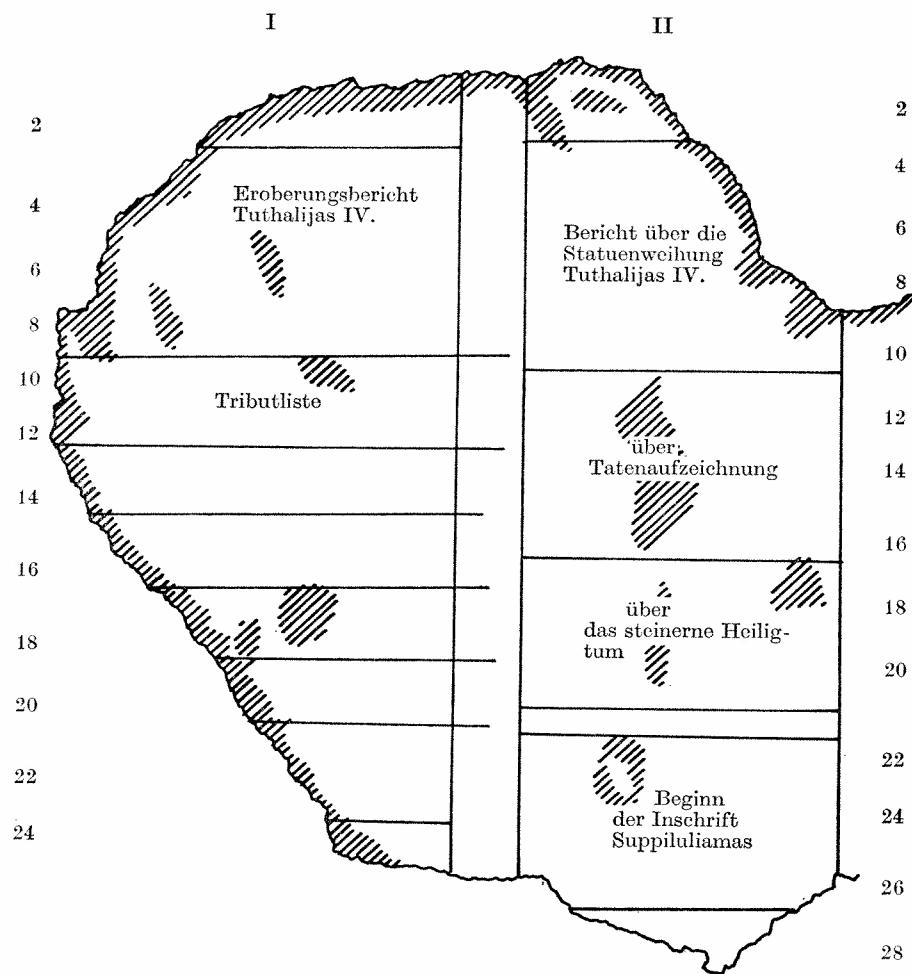
Die Annalen des Arnuwanda befinden sich in einem sehr schlechten Zustand. Es wird von einigen Kampagnen erzählt; vielleicht in Kizzuwatna (Zunnahara, Sinuwanda, Adanija = Adana?; von Arnuwanda allein durchgeführt); in Arzawa und umliegenden Gebieten (Masa, Arduqqa, Hullusiwanda-Gebirge, Assaratta; mit dem Vater Tuthalija zusammen), am Warmala-Fluß, in Karkisa, Kurupi und Lusa (wiederum Arnuwanda allein). Über die Gasga wird in KUB XXIII 116 und, falls hierhergehörig, in KUB XXI 10 und KBo XIV 18 (= Deeds fragm. 50 und 51), über KUR *URU* *Hurri* in KUB XXIII 14 berichtet.

Letzteres Fragment ist auch das einzige Bruchstück der Arnuwanda-Annalen, das uns über Kämpfe seines Vaters, Tuthalija, in Assuwa und Isuwa unterrichtet, während man im größeren Fragment keinen direkten Nachweis haben kann, weil die Identität einiger — übrigens schlecht erhaltenen Namen (Karkisa, Kurup(p)i(ja), Lus(s)a) dafür nicht ausreicht. Es ist also vor allem KUB XXIII 14, das uns in der Annahme unterstützt, daß die uns vorliegenden Annalen Tuthalijas tatsächlich vom Vater des Arnuwandas stammen und nicht etwa von einem weiteren Tuthalija: nach dem, was wir von der hethitischen Geschichte wissen, dürfte es sich also um Tuthalija II. und Arnuwanda I. handeln, die uns durch ihre Siegel und Texte in Zusammenhang mit ihren jeweiligen Gemahlinnen, Nikalmati und Asmunikal, bekannt sind.

beigetragen haben; vgl. etwa die Auslassung von Königen, wie Zidanta I., Huzzija, Tahirwaili, (Tuthalija III./II., Hattusili?) aus den „Königslisten“. Man erinnere sich des Falls „Urhi-Tesup“.

<sup>5</sup> Für weitere, historiographisch interessante Hinweise auf diese Kampagnen, s. vorläufig bei R. Ranoszek, Rocznik Orientalistyczny 9, 1934: den Text der Annalen.

KBo XII 38

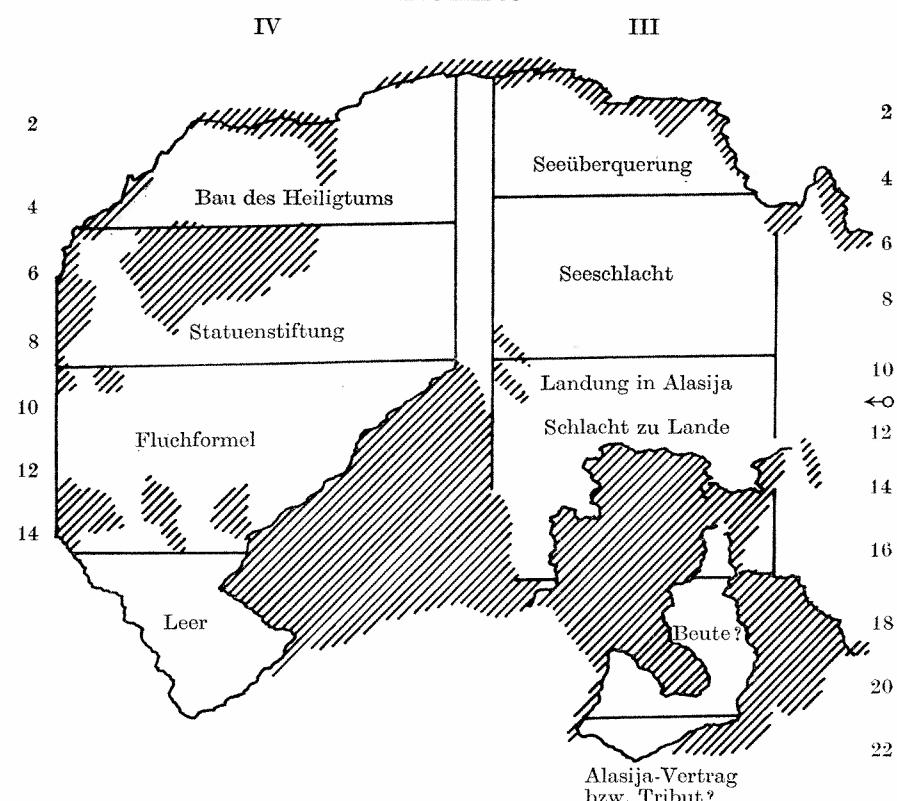


Eine endgültige Zuschreibung der Annalen zu diesen Königen und dieser Epoche kann jedoch erst unternommen werden, nachdem die philologischen und sprachlichen Beweise erbracht<sup>6</sup> und eine Reihe historischer Indizien gesammelt worden sind<sup>7</sup>, nur wenn es gelingt zu

<sup>6</sup> Siehe die Literatur von H. Otten, Ph. H. J. Houwink ten Cate, O. Carruba in Anm. 2. Dazu noch A. Kempinski-S. Košak, Der Išmeriga-Vertrag, WdO 5, 1970, 191ff. Dagegen die Literatur A. Kammenhubers unter Anm. 3.

<sup>7</sup> Hierfür s. speziell, O. R. Gurney, CAH, Anatolia 20; H. Otten, Quellen 111ff.; Ph. H. J. Houwink ten Cate, Records 56ff.; O. Carruba, OrNS 40, 1971, passim.

KBo XII 38



beweisen, daß die homonymen Könige der ausgehenden Großreichszeit keine derartigen militärischen Taten und Kampagnen durchgeführt haben.

Es ist eben das, was wir uns hier vorgenommen haben, indem wir nämlich einen der wichtigsten Texte Suppiluliamas II. (Suppiluliamas) als Kronzeugen heranziehen, KBo XII 38, der schon verschiedene ausführliche Behandlungen erfahren hat<sup>8</sup>.

Der Text besteht aus zwei Teilen: der I. Teil handelt Kol. I von der Eroberung Alasijas durch Tuthalija IV.; Kol. II 4-21 von der Herstellung einer mit Inschrift versehenen Statue dieses Königs und eines ihm gewidmeten steinernen Heiligtums durch den Sohn Suppilulama.

Der II. Teil berichtet Kol. III über die Eroberung Alasijas durch Suppilulama selbst und Kol. IV über die Stiftungen für das oben genannte Heiligtum.

<sup>8</sup> H. Otten, MDOG 94, 1963, 1ff.; G. Steiner, Kadmos I, 1962, 130ff.; H. G. Güterbock, JNES 26, 1967, 73ff.

Am Ende des Berichtes über Tuthalijas Taten steht u. a. folgendes:

Kol. II 11 *nu ABU-JA mTuthalijas* 12 *LUGAL.GAL GIM-an asanza*  
*LUGAL-us*  
 13 *esta nu-kán QATAMMA asanda* 14 *LÚ-natar<sup>HLA</sup> andan gulsun*  
 15 *waksijanunun kuit UL* 16 *EGIR-an-ma-kán UL tarnahhun*

Nach der Übersetzung H. G. Güterbocks: "And just as my father, the Great King Tuthalija, was a true king, in the same way I inscribed (his) true manly deeds thereon. As I did not neglect (anything), I did not suppress (anything)". Suppilulijama hat also die Heldenataten (*LÚ-natar<sup>HLA</sup>*: Plur.!) Tuthalijas vollständig und ohne Unterlassungen niedergeschrieben.

Das läßt sich jedoch schwer mit den m. E. richtigen Folgerungen H. G. Güterbocks in Einklang bringen, wonach in der I. Kol. von KBo XII 38 nur die aus dem Hieroglyphenhethitischen übersetzte, seinen Sieg über Alasija preisende Statuen-Inschrift Tuthalijas gestanden hat.

Ein Blick auf die Tuthalija betreffende I. Kol. der Inschrift bestätigt zwar die Annahme H. G. Güterbocks, daß Suppilulijama die Inschrift wahrscheinlich aus dem Hieroglyphenhethitischen übersetzte<sup>9</sup>, zeigt aber auch darüber hinaus noch Eigenheiten, die uns denken lassen, daß die verlorengegangenen Teile der Kolumne (jeweils ca. 15 bis 20 Zeilen oben und unten) kaum ein anderes Ereignis behandelt haben mögen als die Eroberung Alasijas.

In der Tat scheint die vorliegende Keilinschrift 1. allzu ausführlich ausgeführt worden zu sein (s. vor allem die Tributliste, die in dem Gesamtumfang einer etwas mehr als einkolumnigen, allumfassenden *res gestae*-Erzählung, kaum hineinpaßt, um originär eine hieroglyphenhethitische Inschrift zu sein); 2. aus zwei Teilen zu bestehen: a) dem annalenartigen Eroberungsbericht (I 1–9); b) der vertragsartigen Tributbestimmung (I 10–25)<sup>10</sup>.

<sup>9</sup> Außer dem Hauptargument H. G. Güterbocks (*ük-za* = *AMU-wa-mi* „I am“), s. auch etwa die 3× vorkommende verbale Asyndese in der relativ kurzen Inschrift, die in keilschrifthethitischen historischen Urkunden m. W. kaum belegt ist (s. J. Friedrich, HE I<sup>2</sup> § 303 b; und Verf., StBoT 2, 39 für die Rituale), in hieroglyphisch-hethitischen jedoch häufiger vorkommt (s. P. Meriggi, Grammatica § 69).

<sup>10</sup> Vgl. z. B. die Schreibung des Namens *Hatti* nebst Weiterbildungen: in der vertragsartigen Bestimmung wird der Name mit dem Zeichen *HA* und *AT* wie im eigentlichen vorhergehenden Vertrag (Tuthalijas IV.?) KBo XII 39 geschrieben;

Sind also die *res gestae* Tuthalijas alle in der ersten anderthalben Kolumne aufgezeichnet gewesen, wie Suppilulijama selbst behauptet, so können sie kaum über die Eroberung Alasijas/Zyperns hinausgegangen sein. Wenn wir das Fragment der Tafel genau beobachten, stellen wir fest, daß uns der mittlere Teil der Tafel selbst erhalten ist (H. Otten deutet in der Edition die Mitte ungefähr an der Z. 11 der Rs. III an). Nach den erhaltenen Zeilen (von 22 der Kol. III bis 28 der Kol. II) können wir damit rechnen, daß oben und unten höchstens jeweils ca. 15 bis 20 Zeilen fehlen, um eine durchschnittliche Kolumnenlänge von ca. 60 Zeilen zu erreichen. Man möchte sie bei diesen späten Texten eher kürzer als länger denken<sup>11</sup>.

Auch wenn man eine Durchschnittslänge von ca. 70 Zeilen annehmen müßte, würde das auf jeden Fall bedeuten, daß in der I. Kol. (Anfang und Ende) und am Anfang der II. Kol. kaum die Ereignisse der

in den übrigen Teilen der Inschrift mit dem Zeichen *PA/HAT*, nach der üblichen relativ späten Schreibspielerei (außer beim Namen Hattusili III. in der Genealogie, II 8), wie es dagegen vor allem bei Suppilulijama üblich ist.

Darin darf man vielleicht einen weiteren Hinweis sehen für die Zusammenstellung der Tafel KBo XII 38 aus mehreren, verschiedenartigen Inschriften: 1. Kol. I x–9', II 1–3. Bericht Suppilulijamas über die Taten des Vaters (soweit er nicht nach einer originalen, annalenartigen Urkunde Tuthalijas IV. selbst redigiert wurde, was bisher nicht nachweisbar ist); 2. Vertragsbestimmungen Kol. I 10–25, nach einem älteren Vertrag Tuthalijas IV. (?), vgl. Verf., Studi Classici e Orientali 17, 1968, 22ff.); 3. Kol. II 22ff., III: Bericht Suppilulijamas über seine Taten.

Die Teile unter 1. und 3. wären nach H. G. Güterbock Kopien hieroglyphenhethitischer Inschriften.

<sup>11</sup> Ein sicherer Schluß in dieser Beziehung bleibt dem paläographischen Studium der Tafel vorbehalten, das wir nicht durchführen können.

Unter den vollständigeren Tafeln der Zeit Tuthalijas IV. und Suppilulijamas gibt eine kurze Untersuchung folgendes Ergebnis:

Tuthalija IV.: CTH 105 Sausgamuwa-Vertrag, 45–48 Zeilen; CTH 106 KBo IV 10, ca. 60 (breit); CTH 225 Sahurunuwa-Schenkung, 67 (breit); CTH 255, 1 Instruktionen, ca. 55 (nur 2/3 erhalten); CTH 255, 2 Instruktionen, 62–68. Suppilulijama II.: CTH 123 KBo IV 14, ca. 80; CTH 256 ABoT 56 ca. 70. Also kein eindeutiges Ergebnis.

Die Möglichkeit, daß die Urkunde KBo XII 38 auf zwei (oder mehreren) Tafeln aufgezeichnet war, ist m. E. auszuschließen, weil nichts in den verschiedenen sich integrierenden Teilen der Inschrift darauf deutet, daß weitere Episoden als die zypriache behandelt wurden.

Unter den uns erhaltenen historischen Fragmenten gibt es kaum eins, das sprachlich in die Zeit Suppilulijamas datiert werden kann. Überraschungen sind natürlich durch neue Funde immer möglich, wie gerade KBo XII 38 und 39 beweisen.

Kampagnen in Arzawa und Assuwa bzw. Gasga, Isuwa und Hurri-Lande gestanden haben können.

Daß sie nur knapp angedeutet worden wären, ist u. E. nicht wahrscheinlich. Dann müßte man ein so großes Mißverhältnis zwischen jenen Berichten und dem um Alasija vorliegenden annehmen, was man einem hethitischen Annalenschreiber nicht zumuten kann.

Es ist auch unwahrscheinlich, daß auf eine, vielleicht die einzige, Statue Tuthalijas nur diese, wenn auch bedeutende, militärische Tat aufgeschrieben worden war, wenn er auch Arzawa, Assuwa, Gasga, Isuwa und Hurri geschlagen hatte.

Man könnte auch einwenden, Suppiluliuma habe hier nur die Alasija betreffenden Taten des Vaters darstellen wollen. Wie wir aber schon oben angedeutet haben, würde diese, übrigens unbegründete Annahme die Aussage der Urkunde, die Taten Tuthalijas seien vollständig „ohne Unterlassungen“ dargelegt worden, Lügen strafen. Wir müßten uns dann mit einem Suppiluliuma bescheiden, der, wenn nicht ein Lügner, so doch zumindest großsprecherisch und prahlerisch wäre, was im Gegensatz zu seinen übrigen Urkunden steht, in denen er uns auf der Suche um Mitarbeit und Hilfe bei seinen Untertanen eher unterwürfig und kleinlich erscheint.

Die Schlußfolgerung ist m. E. eindeutig. Falls also die Behauptung Suppiluliamas in KBo XII 38 II 13–15, daß alle res gestae (LÚ-*natar<sup>HLA</sup>*) Tuthalijas davor aufgezeichnet waren, der Wahrheit entspricht — und wir haben keinen Grund daran zu zweifeln — müßte Tuthalija IV. kaum je militärische und politische Tätigkeit im Westen und Norden Anatoliens betrieben haben<sup>12</sup>. Er hatte sich wohl dagegen stark im nordsyrischen Raum betätigt, wie alle die ihm sicher zugeschriebenen Texte und Briefe beweisen: die Verträge mit Dattassa (in Südananatolien) und Amurru; die Ausübung der Oberhoheit in Syrien (vor allem in Ugarit bzw. durch die dortigen Archive gut bezeugt); und schließlich die diplomatische Korrespondenz mit assyrischen Königen<sup>13</sup>. In diese räumliche und

<sup>12</sup> Es wird hier natürlich die religiöse Tätigkeit Tuthalijas im Norden, d. h. in Neric, wo er Priester nach dem Willen seines Vaters war, s. V. Haas, Der Kult von Neric, 1970 (passim), außer acht gelassen.

Unberücksichtigt bleiben vorläufig auch die Fragmente Hattusilis III. über einen Tuthalija, GAL MESEDI, der aller Wahrscheinlichkeit nach der spätere König ist, CTH 83/73 und K. K. Riemschneider, JCS 16, 1962, 110ff.

<sup>13</sup> Für die Verträge s. CTH 105/80 (Sausgamuwa von Amurru); 106/68 (Ulmi-PTesup von Dattassa/PU-assa); für die Urkunden aus Ugarit s. CTH 107–113 (nicht alle direkt von ihm stammend); für die diplomatische Korrespondenz s. CTH 177, 178 (82–84, 106); vgl. auch 209, 18 u. 21; evtl. 208, 4 und KBo XVIII 18.

politische Betätigungssphäre paßt natürlich die Unterwerfung Zyperns ausgezeichnet, die für die Hethiter ein außerordentliches, wenn auch vielleicht kurzweiliges Unternehmen darstellte.

M. a. W. gehören die in Frage stehenden Annalen nicht dem Tuthalija IV. und seinem Sohne, Arnuwanda III.

Wir resümieren hier alle bisher vorgebrachten Argumente, die dafür sprechen, daß diese Annalen von einem früheren Tuthalija bzw. Arnuwanda stammen und daß die dort berichteten Ereignisse in die Zeit um 1450–1400 zu setzen sein werden:

1. Der philologische und sprachliche Zustand der Texte, der nicht in eine spätere Zeit hineinpaßt<sup>14</sup>.
2. Die Erwähnung von politischen Zuständen, (und zwar die Nennung eines LUGAL KUR URU<sup>15</sup> *Hurri* „König des Landes Hurri“, als Helfer des Landes Isuwa), die nur vor Suppiluliuma I. möglich gewesen sind<sup>16</sup>.
3. Die Kampagne in Assuwa kommt nach KUB XXVI 91 Vs. 8 *ABA.ABA.AB[I.JA/KA* „mein/dein] Urgroßvater“ (Text bei F. Sommer, AU 268ff.) für Tuthalija IV. nicht in Frage<sup>17</sup>.
4. Auch die Kampagne in Arzawa und Wilusa, falls dieses dem Wilusija der Annalen gleichkommt, wird nach dem Alaksandu-Vertrag Muwatallis einem früheren Tuthalija zugeschrieben<sup>18</sup>.
5. Das Zeugnis Suppiluliamas II., des Sohnes Tuthalijas IV. selbst, wonach der Vater keine der in den Annalen erwähnten Feldzüge unternommen hat.
6. Auch die Paläographie der Texte führt zur Annahme einer ersten Redaktion in älterer Zeit, wie es für KUB XXIII 12 anhand der Zeichenformen E. Neu festgestellt hat<sup>19</sup>.

<sup>14</sup> Siehe vor allem, Verf. Chronologie, ZDMG Suppl. I 226ff. mit der Bibliographie unter Anm. 15ff. auf S. 230. Dazu noch H. Otten, Madduwatta, passim; Ph. H. J. Houwink ten Cate, Records, passim; A. Kempinski-S. Košak, WdO 5, 1970, 191ff.

<sup>15</sup> E. I. Gordon in O. R. Gurney, Anatolia ca. 1600–1380 B.C., CAH II rev. Ed. Vgl. schon R. Ranošek, Rocznik Orientalistyczny 9, 1934, 96ff.

<sup>16</sup> Verf., OrNS 40, 1971, 214.

<sup>17</sup> H. Otten, Quellen 111. Zur evtl. Gleichsetzung Wilusa = Wilusija, s. schon F. Sommer, AU 370.

<sup>18</sup> Siehe H. Otten in Ch. Rüster, Hethitische Keilschrift-Paläographie (= StBoT 20), 1972, S. X.

Hiermit meinen wir, einen festen, historisch fundierten Beweis erbracht zu haben, daß gewisse, aus philologischen Gründen bereits um zwei Jahrhunderte rückdatierte Urkunden (die in Frage stehenden Annalen) tatsächlich in diese frühere Epoche zu setzen sind. Daß sie dementsprechend nur für die Geschichte des Mittleren bzw. frühen Neuen Reiches historiographisch verwertbar sind, wird sodann selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich ist nun die Notwendigkeit, einige Probleme der hethitischen Geschichte, wie die Tätigkeit Tuthalijas IV., Arnuandas III., die Ahhijawa-Frage u. a. m. in dieser neuen Perspektive zur Diskussion zu stellen.